

3080/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3142/J betreffend Lokalverbot für LASK-Fußballer Chejkh Sidy Ba, welche die Abgeordneten Dr. Kostelka und Genossen am 16.10.1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Der genaue Hergang des Vorfalls ist mir nicht bekannt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Zur Ahndung von Übertretungen des Diskriminierungsverbotes gemäß Artikel IX Abs. 1 Z 3 EGVG ist die Sicherheitsbehörde erster Instanz berufen. Die Gewerbebehörden haben daher keine verwaltungsrechtlichen Veranlassungen zu treffen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Ob Anzeigen nach Artikel IX Abs. 1 Z 3 UGVG erstattet wurden, müßte die Sicherheitsbehörde erster Instanz bzw. das für die Sicherheitsverwaltung zuständige Bundesministerium für Inneres beantworten. Die Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß

§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist eine administrative Maßnahme, die von der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung einer Verwaltungsübertretung zu unterscheiden ist. Dem Magistrat Linz als Gewerbebehörde wurde keine diesbezügliche Anzeige erstattet. Solange die zuständige Sicherheitsbehörde erster Instanz keine Strafe verhängt und sohin keine rechtskräftige Feststellung eines strafbaren Verhaltens vorliegt, kann die Gewerbebehörde nicht wegen Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 einschreiten.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Gewerbebehörde stützt sich auf rechtskräftige Straferkenntnisse der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde, wenn ein Gewerbeentziehungsverfahren gemäß § 87 Abs. Z 3 GewO 1994 eingeleitet wird. Dadurch soll vor allem verhindert werden, daß die Gewerbebehörde mit der schwerwiegenden und folgenreichen Maßnahme der Gewerbeentziehung einen Gewerbeinhaber trifft, gegen den die zuständige Verwaltungsstrafbehörde keinerlei Sanktionen verhängt hat.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Auf die Veranlassungen der Sicherheitsbehörde kann ich keinen Einfluß nehmen. Dafür ist der Bundesminister für Inneres zuständig. Ich habe jedoch dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung den Auftrag gegeben, die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu ersuchen, der Gewerbebehörde eine all Fällige rechtskräftige Bestrafung wegen Übertretung des Diskriminierungsverbotes gemäß Artikel IX Abs. 1 Z 3 EGVG im Zusammenhang mit dem Vorfall in der Linzer Disko "Fun" bekanntzugeben.